

Beschlussvorlage	8115/2026	Fachbereich 4 Herr Reiff
Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Mayen (Katzenschutzverordnung)		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Mayen (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO).

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Das Tierheim Mayen und Umgebung e.V. hat den Erlass einer Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Mayen angeregt. Umliegende Gemeinden (Pellenz, Andernach, Weißenthurm) haben bereits eine entsprechende Verordnung erlassen.

Der Vorlage ist der Entwurf einer Verordnung für die Stadt Mayen beigelegt. Zweck der Regelung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Mayen zu minimieren, um zukünftig Leben, Gesundheit und Wohlbefinden bei diesen Tieren zu schützen.

Weiterer Sachvortrag erfolgt in der Sitzung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Katzenschutzverordnung keine Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgeführt sind, weil es für die Ahndung eines Verstoßes gegen eine auf der Grundlage des § 13b TierSchG erlassenen Katzenschutzverordnung an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage fehlt. Die Bußgeldtatbestände sind abschließend in § 18 des TierSchG aufgeführt. Durch das am 13.07.2013 in Kraft getretene 3. Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde § 13b des TierSchG neu eingefügt, ohne aber, dass diese rechtliche Bestimmung auch als Bußgeldtatbestand im TierSchG aufgenommen wurde. Daher fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die Aufnahme entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestände in einer Katzenschutzverordnung.

Ohnehin ist mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG§13bErmÜV) lediglich die Aufgabe als solche u. a. auf die großen kreisangehörigen Städte übertragen worden. Die Zuständigkeit als Bußgeldbehörde ist bei der jeweils örtlich zuständigen Kreisverwaltung verblieben (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Mayen
(Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO)